

Namenforschung Name Studies Les noms propres

Ein internationales Handbuch zur Onomastik
An International Handbook of Onomastics
Manuel international d'onomastique

Herausgegeben von / Edited by / Edité par
Ernst Eichler · Gerold Hilty · Heinrich Löffler
Hugo Steger · Ladislav Zgusta

2. Teilband / Volume 2 / Tome 2

Offprint

Walter de Gruyter · Berlin · New York
1996

hang mit emanzipatorischen Bemühungen eingesetzt worden ist, bietet die Judenemanzipation (Encyclopaedia Judaica/Chazan 1972 Vol. 12, 811 f.). Die Befreiung der Juden zwischen 1787 und 1848 sollte durch Eingliederung in das Verwaltungs-, Steuer-, Schul- und Gerichtswesen erfolgen. Insbesondere zur Identifizierung zu Mobilisierungs- und Gerichtszwecken war die Übernahme fester Familiennamen erforderlich (Gutkas 1989, 292). Zu diesem Zweck unterstellte der Staat das gesamte Personenstandswesen der deutschen Sprache und schrieb vor, daß, wer noch keinen Familiennamen hatte, einen solchen annehmen und anmelden mußte. Vgl. auch Bering, Art. 200 in diesem Band.

Säumigen oder Widerstrebenden drohte die Aufzwingung eines Namens, die nun ein weiteres Beispiel für die Ambivalenz namenspolitischer Maßnahmen bietet, weil die Behörden ihr Ermessen teilweise zu einer der Emanzipation geradewegs zuwiderlaufenden Stigmatisierung der Juden benutzten, indem sie lächerliche, höhnische, sinnlose oder unanständige Namen verhängten. So entstanden die Galizischen Ekelnamen wie *Butterfaß*, *Puderbeutel*, *Urin*, *Wasserreich*, *Ziegenbaum* (Kessler 1935, 77 ff.). Stigmatisierend sollte es natürlich auch wirken, wenn 1939 die Juden in Deutschland gezwungen wurden, sich einen weiteren Vornamen zuzulegen: Männer *Israel*, Frauen *Sarah* (Oppenheimer 1967, 554).

9. Literatur (in Auswahl)

- Althaus, Hans Peter, Henne, Helmut, Wiegand, Herbert Ernst (1980). Hrsg.: Lexikon der Germanistischen Linguistik. 2. Aufl. Tübingen.
- Augstein, Maria Sabine (1981): Zum Transsexuellengesetz. In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (StAZ) 1981, 10.
- Baumbach, Adolf, Hefermehl, Wolfgang (1985): Warenzeichenrecht: Warenzeichenrecht und internationales Wettbewerbs- und Zeichenrecht. 12., neubearb. Aufl. des von Adolf Baumbach begr. Werkes (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 13). München.
- Baumbach, Adolf, Hefermehl, Wolfgang (1993): Wettbewerbsrecht: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zugabeverordnung, Rabattgesetz und Nebengesetze. 17., neubearb. Auflage des von Adolf Baumbach begr. Werkes (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 13 a). München.
- Baumbach, Adolf, Duden, Konrad, Hopt, Klaus J. (1989): Handelsgesetzbuch: mit GmbH und Co., Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht), erl. von Klaus J. Hopt; begr. von Adolf Baumbach; fortgeführt bis zur 24. Aufl. von Konrad Duden (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 9). 28., neubearb. u. erw. Aufl. München.
- Behr, Alfred (1993): Alemannien, Rheinschwaben, Stauferland. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 263, 11. 11. 1993, 16.
- Coester, Michael (1988): Y not? In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht 1988, 215.
- Diederichsen, Uwe (1976): Der Ehe- und Familienname nach dem 1. EheRG. In: Neue Juristische Wochenschrift 1976, 1169.
- Diederichsen, Uwe (1977): Wandlungen des Adoptionsrechts. In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht 1977, 301.
- Diederichsen, Uwe (1981): Das Recht der Vornamengebung. In: Neue Juristische Wochenschrift 1981, 705.
- Diederichsen, Uwe (1989): Der Vorname – Identifikationssymbol oder Pseudonym? In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht 1989, 337, 365.
- Diederichsen, Uwe (1993): Funktionen des Namensrechts und das Funktionieren von Namen im Recht – Aspekte einer juristischen Onomastik. In: Das Standesamt. Zeitschrift für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht 1993, 345.
- Dienstanweisung für Standesbeamte vom 23. 11. 1987. Beilage zum Bundesanzeiger vom 4. 12. 1987.
- Dölle, Hans (1964/65): Familienrecht: Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen, 2 Bde. Karlsruhe.
- Encyclopaedia Judaica (1972) m. Bearb. Jerusalem.
- Frauenstein, Ludwig, Kümmel, Heinz W., Reichard, Heinz (1981): Die öffentlich-rechtliche Namensänderung. Frankfurt.
- Fromm, Friedrich Karl, Nordemann, Wilhelm (1988): Urheberrecht: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz: mit den Texten der Urheberrechtsgesetze der DDR, Österreichs und der Schweiz, begr. von Friedrich Karl Fromm und Wilhelm Nordemann; fortgef. von Wilhelm Nordemann, Kai Vinck, Paul W. Hertin, 7., durchges. und erg. Aufl. Stuttgart etc.
- Grandke, Anita u. a. (1981): Familienrecht, Lehrbuch. 3. Aufl. Berlin-Ost.
- Gutkas, Karl (1989): Kaiser Joseph II.: Eine Biographie. Wien etc.

Henrich, Dieter (1983): Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens: unter besonderer Berücksichtigung von Fällen mit Auslandsberührung. Frankfurt a. M.

Hepting, Reinhard, Gaaz, Berthold (1992): Personenstandsrecht: mit Ehe recht und internationalem Privatrecht. Kommentar. Frankfurt.

Kessler, Gerhard (1935): Die Familiennamen der Juden in Deutschland (Mitteilungen der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte 53). Leipzig.

Kunkel, Wolfgang (1952): Römische Rechtsgeschichte. Eine Einführung. Münster etc.

Leisi, Ernst (1993): Paar und Sprache: linguistische Aspekte der Zweierbeziehung (Uni-Taschenbücher, 824). 4. Aufl. Heidelberg etc.

Lewandowski, Theodor (1990): Linguistisches Wörterbuch, 3 Bände (Uni-Taschenbücher, 1518). Heidelberg etc.

Libal, Wolfgang (1993): Mazedonien zwischen den Fronten: junger Staat mit alten Konflikten. Wien/Zürich.

Maunz, Theodor, Zippelius, Reinhold (1994): Deutsches Staatsrecht: ein Studienbuch (Juristische Kurz-Lehrbücher). 29., neubearb. Aufl. München.

Mitteis, Heinrich, Lieberich, Heinz (1981): Deutsches Privatrecht: ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). 9. Aufl. München.

Mitteis, Heinrich, Lieberich, Heinz (1988): Deutsche Rechtsgeschichte: ein Studienbuch (Juristische Kurz-Lehrbücher). 18., erw. und erg. Aufl. München.

Münchener Kommentar (1993) mit Bearb: Bürgerliches Gesetzbuch Allg. Teil, 3. Aufl. München.

Oppenheimer, John F., u. a. (1967). Hrsg.: Lexikon des Judentums. Gütersloh.

Palandt, Otto (1994): Bürgerliches Gesetzbuch: mit Einführungsgesetz, Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verbraucherkreditgesetz, Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften, Gesetz zur Regelung der Miethöhe (Art. 3 des 2. WKSchG), Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsverordnung, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Hausratsverordnung, bearb. von Peter Bassenge et al. (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 7). 53., neubearb. Aufl. München.

Riegel, Reinhard (1984 ff.): Polizei- und Ordnungsrecht des Bundes und der Länder. Köln etc.

Samper, Rudolf (1992): Bayerisches Polizeiaufgabengesetz. 15. Aufl. Boorberg.

Siemader, August, Diepold, Albert (1981): Deutsches Namensrecht. Rehm.

Staub, Hermann (1983 ff.) mit Bearb.: Großkommentar zum Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin etc.

Staudinger, Julius von (1985) mit Bearb.: Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Buch. 12. Aufl. Berlin.

Wolff, Hans Julius, Bachof, Otto (1974): Verwaltungsrecht I: ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). 9., neubearb. Aufl. München.

Wolff, Hans Julius, Bachof, Otto, Stober, Rolf (1987): Verwaltungsrecht II: besonderes Organisations- und Dienstrecht: ein Studienbuch, begründet von Hans J. Wolff, fortgeführt von Otto Bachof; neubearb. von Rolf Stober (Kurzlehrbücher für das juristische Studium). 5., neubearb. Aufl. München.

Uwe Diederichsen, Göttingen (Deutschland)

276. Rechtliche Regelung der Familiennamen/Pseudonyme, Künstler- und Aliasnamen

1. Einleitung
2. Ehe name
3. Kindesname
4. Namensänderungen
5. Adels-, Künstler- und Ordensname
6. Literatur (in Auswahl)

1. Einleitung

Bei der rechtlichen Regelung hinsichtlich der Wahl des Familiennamens ist zu unterscheiden zwischen dem Erwerb des Namens durch Eheschließung, mit Geburt und in sonstigen Fällen, etwa durch eine Namensänderung. Die dafür vorgesehenen Rechtsregeln weichen

in den einzelnen Ländern stark voneinander ab und sind ein Ausdruck der im Namensrecht bestehenden Vielfalt von gesellschaftlichen Überzeugungen und gewachsener Entwicklung.

2. Ehe name

2.1. Deutscher Rechtskreis

2.1.1. Grundsatz der Namenseinheit

Das Namensrecht des deutschen Rechtskreises ist geprägt durch den nur hier anzutreffenden Grundsatz des gemeinsamen Ehe na-

mens von Mann und Frau (in der Bundesrepublik § 1355 Abs. 1 BGB; in Österreich § 93 Abs. 1 S. 1 ABGB; in der Schweiz Art. 160 Abs. 1 ZGB; Art. 45 Abs. 1 EheG von Liechtenstein; § 7 Abs. 1 FGB der ehemaligen DDR). Durch diese Namenseinheit ist ein Ehepartner gezwungen, seinen bisherigen Familiennamen aufzugeben. Die Verpflichtung, einen gemeinsamen Namen zu tragen, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 78, 38) für mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet.

2.1.2. Bestimmung des Ehenamens

Bis vor kurzem war es stets die Ehefrau, die ihren Namen der Verbindung opfern mußte. Inzwischen wurde jedoch anerkannt, daß die Gleichbehandlung der Geschlechter den Verzicht auf den Mannesnamen als Zwangsnamen in der Ehe fordert. An seine Stelle ist ein Wahlrecht getreten, das es den Ehegatten ermöglicht, sich zwischen dem Namen des Mannes und demjenigen der Frau als gemeinsamen Ehenamen zu entscheiden (§ 1355 Abs. 2 BGB; § 93 Abs. 1 S. 2 ABGB). Nur das Schweizer Recht macht die Wahl des Frauennamens von besonderen Voraussetzungen abhängig. Gefordert werden nämlich, da der Wechsel zum Frauennamen eine behördliche Namensänderung (unten 4.2.) voraussetzt, achtenswerte Gründe für diesen Entschluß (Art. 30 Abs. 2 ZGB). Diese sollen zwar gegeben sein, wenn etwa der Frauenname seltener ist oder schöner klingt (Hegnauer 1987, Rn. 13.20), enthebt die Ehepartner aber nicht davon, daß sie ihren Wunsch nachvollziehbar begründen müssen.

Dem namensmäßig weichenden Ehegatten wird überwiegend gestattet, seinen bisherigen Namen dem Ehenamen als sog. Begleitname voran- (§ 1355 Abs. 4 BGB: wahlweise Voranstellung oder Anfügung des bisherigen Namens; Art. 160 Abs. 2 ZGB) oder nachzustellen (§ 93 Abs. 2 ABGB). In Österreich bedurfte es zur Durchsetzung dieses Rechts auch für den Mann einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (v. 5. 3. 1985, ÖJZ 1986, 251). Denn das infolge dieses Urteils aufgehobene und inzwischen reformierte österreichische Namensrecht gewährte bislang nur Ehefrauen das Recht, ihren Namen nachzustellen. Daß diese Möglichkeit auch Männer betreffen könnte, schien, solange der Mannesname rechtlich oder faktisch stets Ehename war, undenkbar. Schweizer Ehemännern wird das Recht, im Fall einer Entscheidung für den Frauennamen als Ehe-

namen den bislang geführten Namen voranzustellen, trotz Kritik in der Literatur (Hegnauer 1987, Rn. 13.28) immer noch verweigert. Gegen die Entscheidung, nach der allein die Frau berechtigt ist, ihren Namen dem Ehenamen voranzustellen (Botschaft, S. 51; BGE 115 II 193), wurde mittlerweile Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Allerdings sind die erschwerte Option für den Frauennamen als Ehenamen und die Unmöglichkeit für den Mann, in diesem Fall seinen Namen dem Ehenamen voranzustellen, zu relativieren, da in der Schweiz eine verbreitete Übung besteht, derzufolge Ehegatten im gesellschaftlichen Bereich einen Allianznamen führen. Dieser Allianzname wird aus einer Kombination der beiden Familiennamen gebildet und ist, etwa bei der Ausstellung von Ausweisen, amtlich anerkannt (Hausheer/Reusser/Geiser 1988, Art. 160 Rn. 23, BGE 110 II 97).

2.1.3. Auffangregelung

Wird, wie heute in der Bundesrepublik und in Österreich, den Eheschließenden ein echtes Wahlrecht gewährt, muß Vorsorge getroffen werden für den Fall, daß sie sich auf einen gemeinsamen Ehenamen nicht einigen können oder wollen. Untersuchungen zeigen, daß, da selten Absprachen über den Ehenamen getroffen werden, eine hilfsweise Bestimmung häufig notwendig wird (Dethloff/Walther 1991, 1576 Fn. 22). Die Möglichkeit, bei fehlendem Konsens einfach die Trauung zu verweigern, so, wie es etwa das Recht der ehemaligen DDR vorgesehen hat (Seifert 1982, § 7 Rn. 3), scheidet jedenfalls aus. Denn damit würde die Eheschließungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt. In Österreich gilt in einem solchen Fall der Mannesname als Ehename (§ 93 Abs. 1 S. 3 ABGB). Begründet wird die Regelung damit, daß die „regelmäßig gewünschte Rechtsfolge technisch so am einfachsten bewirkt werde“ (VfGH v. 5. 3. 1985, ÖJZ 1986, 251; dagegen Schwimann 1990, § 93 Rn. 3). Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß österreichisches Recht der Frau immer noch die Möglichkeit beläßt, ihren vor der Ehe geführten Namen durch eine behördliche Namensänderung (s. unten 4.2.) wieder anzunehmen. Unterschiedliche Namen während der Ehe dürfen die Partner in Österreich allerdings nur führen, wenn damit unzumutbare Nachteile in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht abgewendet werden (§ 4 S. 2 NAG idF. v. 22. 3. 1988). Diese Einschränkung zeigt, daß es sich inso-

weit nicht um eine echte Alternative zur gesetzlichen Auffangregelung handelt (Zeyringer 1990, 86). Auch in der Bundesrepublik bestimmte § 1355 Abs. 2 S. 2 BGB a. F., daß, wenn die Eheschließenden nichts anderes vereinbaren, Ehenamen der Mannesname ist. Anders als in Österreich bestehen hier Bedenken gegenüber der subsidiären Geltung des Mannesnamens, denn diese Hilfsanknüpfung hält, da sie in der Praxis häufig zum Tragen kommt, die Dominanz des Mannesnamens aufrecht (Dethloff/Walther 1987, 46). Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelung jüngst als gleichheitswidrig aufgehoben (Beschluß v. 5. 3. 1991, BVerfGE 84, 9). Dieser Beschluß und die Erkenntnis, daß es eine befriedigende, verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht werdende Auffanglösung bei fehlendem Konsens hinsichtlich der Namensführung nicht gibt (Schwenzer 1991, 395), haben eine Neuregelung des deutschen Namenrechts erforderlich gemacht.

2.1.4. Reformbestrebungen

Nach dem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts können Ehegatten, soweit sie sich nicht auf einen gemeinsamen Namen einigen können, in der Bundesrepublik ihre bislang geführten Namen auch während der Ehe beibehalten. Das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG v. 16. 12. 1993, BGBl. I, 2054; vgl. Wagenitz, 1994, 409; Diederichsen, 1994, 1089), mit dem der Gesetzgeber auf den Beschluß reagiert hat, verzichtet denn auch auf eine zwangsweise verordnete Namensseinheit. Die Ehegatten können zwar einen gemeinsamen Ehenamen wählen, sie müssen dies jedoch nicht (§ 1355 BGB n. F.). Zum Ehenamen kann allerdings nur der Geburtsname des Mannes oder der Frau bestimmt werden, nicht jedoch ein davon abweichender, im Zeitpunkt der Eheschließung von einem der Partner geführter Name. Auch die Wahl eines aus den Namen der Eheschließenden gebildeten Doppelnamens ist nicht zulässig. Wird keine Wahl getroffen, führen die Ehegatten ihre bisherigen Namen weiter (§ 1355 Abs. 1 S. 3 BGB n. F.).

Die in Österreich beabsichtigte Reform weist ähnliche Konturen auf. Es wird erwartet, daß der Zwang zur Namensseinheit auch hier künftig entfallen wird (Zeyringer 1991, 84).

Die Entwicklungstendenzen, die sich im deutschen Rechtskreis mit diesen Reformüberlegungen abzeichnen, finden sich in Grie-

chenland bereits verwirklicht. Denn der griechische Gesetzgeber hat schon früher mit den deutschrechtlichen Traditionen gebrochen. Seit der Reform aus dem Jahre 1983 hat die Ehe in Griechenland keine Änderung des Namens mehr zur Folge (Art. 1388 ZGB; vgl. Chiotellis 1983, 302). Den Ehegatten bleibt jedoch unbenommen, das Gesetz erwähnt dies ausdrücklich, im außerrechtlichen Bereich den Namen des Partners zu führen oder ihn dem eigenen hinzuzufügen.

2.2. Romanischer Rechtskreis

Die vom französischen Recht beeinflussten Rechtsordnungen kennen einen einheitlichen Familiennamen nicht, denn die Eheschließung hat nach dem Gesetz keine namensrechtlichen Auswirkungen. Daß ein verheiratetes Paar unter einem gemeinsamen Namen auftritt, ist jedoch auch in diesen Rechtsordnungen weithin üblich. Denn im Alltagsleben hat sich die Sitte herausgebildet, nach der Ehegatten einen einheitlichen Namen führen. Kennzeichen des romanischen Namensrechts ist also ein gewisser Gegensatz zwischen rechtlicher Regelung und gesellschaftlicher Übung. Entsprechend groß sind die Abweichungen zum deutschen Rechtskreis, wenn allein auf das Gesetz abgestellt wird. Dagegen werden die Unterschiede bei Berücksichtigung der tatsächlichen Übung weitgehend eingeebnet.

2.2.1. Frankreich

Besondere Gesetze über die Wirkungen der Ehe auf die Namensführung existieren nicht, so daß von Rechts wegen jeder Ehegatte seinen Namen beibehält (Mazeaud/Chabas 1986, Rn. 538). Der Namenskontinuität de jure steht die bereits vor Erlass des Code civil nachgewiesene Übung gegenüber, nach der Ehegatten als Zeichen familiärer Verbundenheit einen gemeinsamen Namen führen. Mit dem Eheschluß erwirbt die Frau das Recht – niemals die Pflicht – den Namen des Mannes als Gebrauchsnamen („nom d'usage“) zu führen oder ihn mit ihrem eigenen zu einem Doppelnamen zu verbinden.

Die Möglichkeit, den Namen des Partners anzunehmen, steht im übrigen ausschließlich der Frau zu, dem Mann ist lediglich in einigen französischen Regionen die Verbindung des Frauennamens mit dem eigenen zu einem Doppelnamen gestattet. Dieser Befund wird, wie die Einseitigkeit der ganzen Tradition, zunehmend kritisiert (Carbonnier 1989, Rn. 68; vgl. Artt. 264, 300 Cc).

2.2.2. Weitere romanische Rechtsordnungen

Ein Zwang zum gemeinsamen Ehenamen ist auch den übrigen Rechtsordnungen des romanischen Rechtskreises unbekannt. So führt etwa in Spanien, den Niederlanden und Belgien jeder Ehepartner seinen eigenen Namen. Auf Wunsch der Ehegatten kann ein gemeinsamer Name bestimmt werden. In Belgien (von Bargaen 1991, 77; Art. 215 § 2 Cc) und in den Niederlanden (van Sasse van Ysselt 1971, 150; Art. 1 : 9 Abs. 1 BW) hat die Frau das Recht, den Mannesnamen zu führen oder ihn dem eigenen Namen voranzustellen, wohingegen spanische Ehefrauen im gesellschaftlichen Leben einen aus ihren und dem Mannesnamen gebildeten Doppelnamen benutzen (Kneip 1979, 252). Allein in Italien findet sich diese Praxis stärker verrechtlicht: die Frau ist hier zur Anfügung des Mannesnamens an ihren Namen verpflichtet und führt einen Doppelnamen (Patti 1990, 706; Art. 143 bis Cc).

2.3. Skandinavischer Rechtskreis

Die nordischen Rechtsordnungen nehmen eine Mittlerrolle zwischen der deutsch-rechtlichen Namenseinheit und der Namenskontinuität de jure des romanischen Rechtskreises ein.

Ein Zwang zum gemeinsamen Familiennamen ist dänischem, norwegischem, schwedischem oder finnischem Recht gänzlich fremd (vgl. für Dänemark: § 4 Namensgesetz; für Norwegen: § 4 Personennamengesetz; für Schweden: § 9 Namensgesetz; für Finnland: §§ 7, 8 Familiennamengesetz).

Dagegen können die Ehegatten auf freiwilliger Basis einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen, eine Sitte, die bis vor kurzem noch als die Regel galt (Schraut 1987, 341). Die Voranstellung des eigenen Namens vor den Familiennamen ist allein in Finnland vorgesehen. Soweit die Eheschließenden nicht ausdrücklich für einen Familiennamen optieren, bleibt es bei der Namenskontinuität auch in der Ehe.

2.4. Common Law-Rechte

Charakterzug des ganzen angloamerikanischen Rechts ist die generelle Freiheit der Namenswahl, die Schranken nur dort errichtet, wo eine Täuschung des Rechtsverkehrs beabsichtigt wird. Denn, wie es in einer Entscheidung aus dem Jahre 1865 heißt, es gibt in England keinen Rechtsgrund, jemanden daran zu hindern, seinen Namen abzuändern, vorausgesetzt, daß die Öffentlichkeit dies an-

nehme und den neuen Namen gebrauche (R v Smith (1865) 4 F & F 1099, zitiert von Luther 1980, 62). Entsprechendes gilt für den gemeinsamen Familiennamen: die Rechtsordnung stellt die Namensführung in das Belieben der Ehegatten. Das Common Law kennt keinen Namenswechsel infolge Eheschließung. Dem steht, ähnlich wie in den romanischen Rechtsordnungen, die — bislang noch verbreitete — Sitte gegenüber, daß die Ehefrau den Namen des Mannes benutzt und ihn durch Übung erwirbt (vgl. für England Halsbury's 1979, Rn. 1018; 1981, Rn. 1173 und für Schottland Walker 1975, 227 ff., 255).

3. Kindesname

3.1. Deutscher Rechtskreis

3.1.1. Bundesdeutsches Recht

3.1.1.1. Bisheriges Recht

Die Bestimmung des Namens ehelicher Kinder erfolgt im deutschen Recht entsprechend dem Dogma von der Einheit des Familiennamens in Abhängigkeit vom Ehenamen. Dementsprechend erhält das eheliche Kind den Ehenamen seiner Eltern (§ 1616 BGB), wohingegen bei der nichtehelichen Geburt Namenseinheit nur zwischen Kind und Mutter besteht, da sich hier der Name allein von der Mutter ableitet (§ 1617 BGB).

3.1.1.2. Neues Recht

Die Kontroverse über eine gleichheitskonforme Bestimmung des Ehenamens ist angesichts der traditionellen Ableitung des Kindes- vom Elternnamens nicht ohne Einfluß auf diesen Regelungskomplex geblieben. Das oben 2.1. (4) genannte Familiennamensrechtsgesetz regelt deshalb auch die Bestimmung des Kindesnamens neu. Haben sich verheiratete Eltern nach jetzt geltendem Recht für einen Ehenamen entschieden, ergibt sich keine äußerlich sichtbare Änderung. Das Kind trägt wie bisher den Namen seiner Eltern. Soweit die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, ergeben sich nunmehr auf der Kindesebene die gleichen Probleme, die bereits beim Ehenamensrecht zum Streit geführt haben. Das neue Recht eröffnet den Eltern ein nur beschränktes Wahlrecht: die Eltern können entweder den vom Vater oder den von der Mutter im Zeitpunkt der Kindesgeburt geführten Namen zum Kindesnamen bestimmen (§ 1616 Abs. 2 BGB n. F.). Die Bestimmung gilt dann für alle weiteren

Kinder. Auch beim Kindesnamen ist ein Doppelname nicht zulässig. Indessen ergibt sich auch hier das Problem, wie bei fehlendem elterlichen Konsens zu verfahren ist: da verfassungskonforme, bessere Lösungen nicht ersichtlich sind, bestimmt § 1616 Abs. 3 BGB n. F., daß das Vormundschaftsgericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht überträgt.

Von der Reform unberührt bleibt das Namensrecht nichtehelicher Kinder. Vorstöße der Wissenschaft, eine bescheidene Annäherung der Rechtsstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder zu bewirken und den Eltern, soweit die Vaterschaft zum Kind feststeht, ein Wahlrecht einzuräumen entsprechend demjenigen verheirateter Eltern, die keinen gemeinsamen Ehenamen führen, wurden nicht berücksichtigt (Schwenzer 1992, 57). Das nichteheliche Kind führt also auch künftig stets den Mutternamen.

3.1.2. Weitere deutschrechtliche Systeme, insbesondere Schweiz und Österreich

In den übrigen Ländern des deutschen Rechtskreises, insbesondere der Schweiz (Art. 270 Abs. 1 ZGB) und Österreich (§ 139 ABGB), aber auch nach dem Recht der ehemaligen DDR (§ 64 Abs. 1 FGB), folgt der Name ehelicher Kinder ohne weiteres dem Ehenamen der Eltern. Neue Wege beschreitet das griechische Recht: mit der Aufgabe des gemeinsamen Ehenamens hat der Reformgesetzgeber hinsichtlich des Kindesnamens ein Wahlprinzip verankert, nach dem die Eltern bereits bei Eheschließung den Namen künftiger ehelicher Kinder bestimmen. Hilfsweise gilt der Name des Vaters (Art. 1505 ZGB).

In bezug auf die Namensgebung nichtehelicher Kinder folgen diese Rechtsordnungen dem matriarchalischen Prinzip. Danach gibt die Mutter an das Kind ihren Namen weiter (Schweiz: Art. 270 Abs. 2 ZGB; Österreich: § 165 ABGB; DDR: § 64 Abs. 2 FGB; Griechenland: Art. 1506 ZGB).

3.2. Romanischer Rechtskreis

Eheliche Kinder erhalten in Frankreich den Namen ihres Vaters und führen damit den gleichen Namen, der überwiegend auch von der Mutter benutzt wird. Die französische Regelung dient gewissermaßen als Modell für den ganzen Rechtskreis, denn in Italien und den Niederlanden (Art. 1:5 Abs. 1 BW) gelten entsprechende Regeln. Nur das spanische Recht weicht etwas ab, da eheliche Kinder hier einen Doppelnamen führen, der sich aus dem ersten Namen des Vaters und dem ersten

Namen der Mutter zusammensetzt. Diese streng patriarchalische Tradition wird teilweise gelockert: so kennt beispielsweise das französische Recht den Gebrauchsnamen (Lindon 1986, 82). Damit können volljährige Kinder den Namen desjenigen Elternteils, der nicht von Gesetzes wegen auf sie übergegangen ist, ihrem Namen anfügen und einen Doppelnamen führen. Allerdings wird der angefügte Namensteil nicht an die nächste Generation weitergegeben (Carbonnier 1990, Rn. 30). Die im spanischen Recht vorgesehene Auflockerung geht darüber hinaus: mit der Möglichkeit, bei Eintritt der Volljährigkeit die Reihung seiner Namensbestandteile zu ändern (Art. 109 Cc), hat es jeder Spanier in der Hand, ob der von Vater- oder Mutterseite erworbene Namensteil weiterlebt.

Über die Namensgebung bei nichtehelichen Kindern entscheidet die Anerkennung, die in den romanischen Ländern sowohl von Seiten des Vaters wie auch der Mutter erfolgen muß. Derjenige Elternteil, der das Kind zuerst anerkennt, gibt ihm seinen Namen weiter. Erfolgt die Anerkennung durch Vater und Mutter, setzt sich der Vatersname durch (Frankreich: Art. 334-1 Cc; Italien: Art. 262 Cc; Niederlande: Art. 1:5 Abs. 2 BW), so daß eheliche und nichteheliche Abstammung einheitlich behandelt werden.

3.3. Skandinavischer Rechtskreis

Eine Differenzierung zwischen ehelicher und nichtehelicher Geburt kennen die nordischen Länder nicht mehr. Im Unterschied zu den bislang dargestellten Rechtsordnungen ist in diesen Ländern zur Bestimmung des Kindesnamens nicht mehr nach der Abstammung des Kindes, sondern allein zu fragen, ob seine Eltern einen gemeinsamen Namen führen oder nicht. Tragen die Eltern einen einheitlichen Namen, geht dieser Name auf das Kind über (Schraut 1987, 338). Sind die Eltern dagegen namensrechtlich nicht verbunden, sei es, weil sie keinen Ehenamen führen oder sie nicht verheiratet sind, gilt das Wahlprinzip. Danach können die Eltern einen der von ihnen geführten Namen auswählen, der auf das Kind übergeht. Dieser Name gilt nach schwedischem und finnischem Recht auch für weitere Kinder, wohingegen es in Dänemark und Norwegen zulässig ist, daß Geschwister unterschiedliche Familiennamen tragen. Nur wenn nach einer bestimmten Frist keine Wahl getroffen wurde, erhält das Kind den Namen der Mutter (Dänemark: § 1 Namensgesetz;

Norwegen: § 1, 2 Personennamengesetz; Schweden: § 1 Namensgesetz; Finnland: § 2 Familiennamengesetz).

3.4. Common Law

Wie das Ehenamensrecht ist auch das Namensrecht des Kindes in allen Common Law-Ländern von fehlender rechtlicher Regelung geprägt. Bei der Bestimmung des Kindesnamens haben die Eltern daher weitgehend freie Hand, wobei traditionellerweise eheliche Kinder den Namen des Vaters und nichteheliche Kinder denjenigen der Mutter führen. Diese Sitte ist, auch wenn ihr überwiegend gefolgt wird, keineswegs zwingend. Die Eltern können nämlich, soweit sie sich einig sind, dem Kind auch andere Namen beilegen. Dies ist häufig der Fall bei Kindern unverheirateter, in Gemeinschaft lebenden Eltern; diese Kinder sind ehelichen Abkömmlingen gleichgestellt und tragen den Namen ihres Vaters (Bevan 1989, Rn. 1.45). Können die Eltern sich über die Namensgebung nicht einigen, entscheidet darüber der Richter anhand des Kindeswohls (Bromley 1987, 337).

4. Namensänderungen

4.1. Aufgrund einer Änderung in den familiären Verhältnissen

Bei der Frage einer Namensänderung als Folge einer Änderung in den familiären Verhältnissen des Namensträgers handelt es sich einmal um das Problem des weiteren Schicksals eines durch Eheschließung erworbenen Namens, wenn die Verbindung durch Tod oder Scheidung bzw. Nichtigerklärung aufgelöst wurde. Zum anderen geht es um die Auswirkungen einer Namensänderung bei den Eltern auf vorhandene Kinder.

4.1.1. Namensänderung nach Auflösung der Ehe

Bei der Auflösung der Ehe hat derjenige Ehegatte, der den Namen seines Partners angenommen hat, ein Wahlrecht, ob er den während der Ehe geführten Namen beibehält oder einen früher getragenen Namen wieder annimmt (Deutsches Recht: § 1355 Abs. 5, neues Recht hat daran nichts geändert; Schweiz: Art. 149 Abs. 2 ZGB; Österreich: § 63 Ehegesetz; Niederlande: Art. 1 : 9 Abs. 1 BW; für England s. Halsbury's 1979, Rn. 1018; Finnland: § 9 Familiennamengesetz; Schweden: § 10 Abs. 2 Namensgesetz; Dänemark: § 4 Abs. 2 Namensgesetz). Nur für den Fall der

Ehescheidung macht das französische Recht die Fortführung des Ehenamens von einer richterlichen Genehmigung abhängig, die jedoch erteilt wird, wenn der geschiedene Ehegatte etwa geltend macht, im Interesse gemeinsamer Kinder den Namen beibehalten zu wollen. (Art. 264 Cc, Carbonnier 1990, Rn. 33). Eine Einschränkung des Wahlrechts findet sich häufig im Fall der Wiederheirat. So kann ein Name, den einer der beiden Ehegatten aufgrund eines Namenswechsels in einer früheren Ehe (s. oben 2.) angenommen hat, in Österreich (§ 93 Abs. 3 ABGB), Italien (Art. 143 bis Cc) und in manchen skandinavischen Ländern (Schweden: §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3; Norwegen: § 4 Abs. 3; Dänemark: § 4 Abs. 1) nicht zum Ehenamen der neuen Verbindung gewählt werden. Das gleiche Ergebnis wird in der Bundesrepublik durch eine Beschränkung des Wahlrechts auf die Geburtsnamen der Ehepartner erreicht (§ 1355 Abs. 2 BGB). Die früher verbreitete Möglichkeit, daß ein geschiedener Ehegatte dem anderen untersagt, den durch die Ehe erworbenen Namen weiterzuführen, ist selten. In eingeschränkter Form besteht sie noch in den Niederlanden und Italien. In Italien entscheidet darüber der Richter (Art. 156 bis Cc), in den Niederlanden ist das Widerspruchsrecht ausgeschlossen, solange noch gemeinsame Kinder am Leben sind (Art. 1 : 9 Abs. 2 BW).

4.1.2. Erstreckung der Namensänderung auf Abkömmlinge

4.1.2.1. Folgeänderung des Kindesnamens im Anschluß an die Änderung des Elternnames

Die Auswirkungen, die ein Wechsel beim Elternnamen auf den Namen ehelicher Kinder hat, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern aus dem Prinzip der Namens Einheit zwischen Eltern und Kindern. Dieses Prinzip setzt voraus, daß sich Kinder dem Namenswechsel der Eltern, der beispielsweise erfolgen kann, weil die eheliche Abstammung eines Elternteiles festgestellt wird, eine Legitimation oder Adoption erfolgt bzw. ein entsprechender Akt aufgehoben wurde oder weil, wie im neuen deutschen Recht (§ 1616 a Abs. 1 BGB n. F.), nachträglich ein gemeinsamer Ehename bestimmt wurde, anschließen. Die Folgeänderung in der nächsten Generation tritt unabhängig vom Alter oder dem Familienstand des Kindes ein. Sein Name ändert sich also auch dann, wenn es inzwischen volljährig und verheiratet ist. Allerdings erfolgt

die Folgeänderung ab einem bestimmten Lebensalter nicht mehr automatisch, sondern nur, wenn sich das Kind der Namensänderung anschließt. Mangels Festlegung einer gesetzlichen Altersgrenze wird überwiegend angenommen, daß das Kind ab dem 14. Lebensjahr eine eigene Erklärung abgeben muß (vgl. für das deutsche Recht Staudinger/M. Coester 1985, § 1616 Rn. 37; für die Schweiz Hegnauer 1989, Rn. 16.12). Bei nichtehelichen Kindern stellt sich die Rechtslage etwas anders dar, da ihre Namensführung nicht am Ehenamen, sondern überwiegend am Namen der Mutter ausgerichtet ist. Mit einem Wechsel beim Mutternamen, etwa, weil sie legitimiert oder adoptiert bzw. die Aufhebung eines solchen Aktes verfügt wurde, ändert sich der Name des Kindes. Auch hier erfolgt der Wechsel bis zu einem bestimmten Alter automatisch und später nur, wenn das Kind sich der Änderung anschließt (in der Bundesrepublik ab dem 5. Lebensjahr, vgl. § 1617 Abs. 2 BGB).

Ein Namenswechsel des Kindes tritt weiter auch dann ein, wenn seine Ehelichkeit erfolgreich angefochten wurde. Es wechselt in diesem Fall vom Ehenamen zum Namen der Mutter (vgl. Hegnauer 1989, Rn. 16.09; oben 3.).

4.1.2.2. Folgeänderungen des Kindesnamens aufgrund der Eheschließung eines Elternteils

Eheliche Kinder behalten ihren einmal erworbenen Namen auch dann bei, wenn sich nach Auflösung der Elternehe der Name eines Elternteils durch Wiederheirat (s. oben 2.) oder infolge der Annahme eines vor der Ehe geführten Namens (s. oben 4.1.1.) ändert. Da ein automatisches Nachziehen des Kindesnamens nach dem Elternteil, in dessen Person ein Namenswechsel eingetreten ist, von keiner Rechtsordnung vorgesehen ist, wird der Name ehelicher Abkömmlinge spätestens im Zeitpunkt der Auflösung der Elternehe festgeschrieben. In eine neue Verbindung mitgebrachte Kinder können also einen anderen Namen führen als die Ehegatten. Die Namensseinheit in der Stieffamilie läßt sich in diesen Fällen nur durch eine behördliche Namensänderung (s. unten 4.2.) bewirken.

Bei nichtehelichen Kindern stellt sich die Eingehung einer neuen Verbindung durch die Eltern ganz anders dar. Grundsätzlich erlauben nämlich alle Rechtsordnungen dem Kind, sich dem Namenswechsel der Mutter anzuschließen. Ein solcher Wechsel ergibt sich insbesondere in zwei Fällen. Einmal handelt es

sich um den Fall, daß die Mutter den Vater des Kindes später heiratet. Diese, vor allem in Ländern des deutschen Rechtskreises, aber auch in vielen anderen Rechtsordnungen bekannte Legitimation durch nachfolgende Ehe bewirkt beim Kind den Wechsel zum Ehenamen der Eltern oder zum Namen des ehelichen Kindes (Deutsches Recht: § 1720 BGB; Schweiz: Artt. 259 Abs. 1, 270 Abs. 1 ZGB; Österreich: §§ 161, 139 ABGB; Niederlande: Art. 1 : 5 Abs. 1 BW; Griechenland: Art. 1506 Abs. 2 ZGB; Italien: Art. 280 Cc; Frankreich: Art. 332-1 Cc). Gleiches gilt für die zuweilen bestehende Möglichkeit der Legitimation durch gerichtliche Verfügung (vgl. etwa für die Bundesrepublik §§ 1737, 1740 f. Abs. 2 BGB; in Österreich §§ 162, 139 ABGB; in Frankreich Art. 333-5 Cc). Allein Frankreich kennt eine zusätzliche Möglichkeit: das französische Recht (Art. 334-2 Cc) gestattet den Wechsel vom Namen der Mutter zum Vaternamen, ungeachtet einer später eingegangenen Ehe allein aufgrund der gemeinsamen Erklärung beider Elternteile vor dem Richter.

Ein weiterer Namenswechsel kann sich ergeben, wenn die Mutter einen Mann heiratet, der nicht der Vater des Kindes sein muß. Viele Rechtsordnungen sehen auch für diesen Fall Möglichkeiten vor, eine Namensseinheit zwischen Kind, Mutter und deren Ehegatten herzustellen. Zumeist erfolgt dies durch eine Erklärung des Stiefelternteils, durch die dem Kind nach gehöriger Zustimmung dessen Name verliehen wird. Die vom deutschen Recht beeinflussten Rechtsordnungen sehen dafür die Einbenennung vor (vgl. § 1618 BGB in der Bundesrepublik und § 165 a ABGB in Österreich; für Frankreich vgl. Art. 334-5 Cc), wohingegen sich in anderen Rechtsordnungen dieser Wechsel nur über eine behördliche Namensänderung (s. unten 4.2.) bewirken läßt (Schweiz: Art. 30 Abs. 1 ZGB; Griechenland: Art. 1506 Abs. 1 Satz 2 ZGB, hier ist sowohl die Namensersetzung wie auch die bloße Beifügung des stiefväterlichen Namens möglich; Frankreich: Art. 334-3 Cc). Der dafür vielfach erforderliche wichtige Grund wird, wie etwa in der Schweiz (vgl. Hegnauer 1989, Rn. 16.14), bereits in der Tatsache gesehen, daß das Kind namensmäßig einer Person gleichgestellt wird, die faktisch die Elternrolle versieht.

Die geringsten Hindernisse stellt das skandinavische Recht einem Namenswechsel entgegen. Vielfach wird gar nicht mehr danach differenziert, ob die Person, dessen Name das Kind erhalten soll, der Vater oder ein Stiefelternteil ist; in beiden Fällen ist die Namens-

änderung möglich (Schweden: § 5 Abs. 1 Namensgesetz; Norwegen: § 9 a Nr. 1, 2 Personennamensgesetz; Dänemark: § 2 Nr. 2, 4 Namensgesetz; Finnland: §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Familiengesetz).

4.1.3. Namensänderung bei Adoption

Für das Kind tritt ein Namenswechsel nicht nur bei einer Namensänderung der Person, von der es seinen Namen ableitet, sondern weiter auch dann ein, wenn diese Person selbst, d. h. bei Adoption, ausgetauscht wird. Das neue Eltern-Kind-Verhältnis hat eine Namensänderung zur Folge. Alle Rechtsordnungen sehen einen Wechsel des Kindes zum Namen der Annehmenden, bzw., wenn es durch ein Ehepaar, das einen Ehenamen führt, adoptiert wird, zu diesem Namen vor (Deutsches Recht: § 1757 Abs. 1 BGB; Schweiz: Artt. 267 Abs. 1, 270 Abs. 1 ZGB; Österreich: § 183 Abs. 1 ABGB; Griechenland: Art. 1582 ZGB; Spanien: Art. 56 Zivilregistergesetz; Dänemark: § 3 Namensgesetz). Unterschiedliche Regelungen ergeben sich dagegen, wenn das annehmende Ehepaar keinen gemeinsamen Ehenamen führt. Einige romanische Länder stellen dann auf den Vatersnamen ab (Frankreich: Art. 357 Abs. 1 Cc; Italien: Art. 299 Cc; Niederlande: Art. 1:5 Abs. 1 BW), andere, insbesondere viele skandinavische Länder, gewähren den Eltern in diesem Fall ein Wahlrecht, und nur hilfsweise erhält das angenommene Kind den Namen der Mutter (Norwegen: § 3 Personennamensgesetz; Schweden: §§ 2 ff. Namensgesetz; Finnland: § 3 Familiennamensgesetz). In Schweden und Finnland entfällt das Wahlrecht, wenn aus der Ehe bereits Kinder hervorgegangen sind. Das Adoptivkind erhält, um einen gemeinsamen Namen aller Geschwister sicherzustellen, diesen Namen (ähnlich auch griechisches Recht und das deutsche Recht). Daß das angenommene Kind seinen bisherigen Namen beibehält, ist dagegen eine nur in wenigen Rechtsordnungen vorgesehene Ausnahme (in Frankreich möglich im Fall der adoption simple, Art. 363 Cc, in Spanien ist der Namenswechsel nicht obligatorisch), die vielfach gesondert zu begründen ist (etwa in Finnland, Norwegen und Schweden).

4.2. Namensänderung durch Verwaltungsentscheidung

Die Identität und Individualität, die sich mit dem Namen einer Person verbindet, kommt nur zum Ausdruck, wenn die Verbindung von Person und Name dauerhaft ist. Deshalb wird

von den meisten Rechtsordnungen bei einer Änderung des Namens, die nicht Folge eines Wechsels in den familiären Verhältnissen ist, allergrößte Zurückhaltung geübt. Eine Änderung des Familiennamens hat stets den Charakter einer Ausnahme, für die ein wichtiger Grund vorliegen muß (vgl. § 3 des deutschen NÄG; in der Schweiz Art. 30 Abs. 1 ZGB; in Österreich § 3 NÄG) oder die in anderer Weise auf wenige Fallgruppen beschränkt wird (Niederlande: Art. 1:7 Abs. 1, 5 BW; Italien: Art. 6 Abs. 3 Cc, Artt. 153 ff. Personenstandsgesetz; Spanien: Art. 58 Zivilregistergesetz; für Frankreich vgl. Carbonnier 1990, Rn. 34, Finnland: §§ 10 ff. Familiennamensgesetz). Anerkannte Änderungsgründe sind etwa lächerlich klingende oder anstößige Namen. Im übrigen bietet sich ein buntes Bild. Das Interesse, einen einheimischen Namen zu erhalten, genügt beispielsweise in der Schweiz nicht, um eine Änderung zu rechtfertigen, wohl aber in Frankreich und Spanien. Unterschiedlich beurteilt werden auch die besonders streitträchtigen Stiefkindfälle (oben 4.1.2.(2)), in denen versucht wird, das Kind namensmäßig in die Stieffamilie einzugliedern. In Deutschland und Österreich wird der Wunsch nur in besonders gelagerten Fällen berücksichtigt (vgl. Ogris 1977, 409; Staudinger/M. Coester 1985, § 1616 Rn. 62 ff.), wo hingegen dieser Umstand in der Schweiz (vgl. Tuor/Schnyder 1986, § 11 IV b), den Niederlanden und in vielen skandinavischen Ländern (Finnland: § 5 Familiennamensgesetz; Norwegen: § 9 a Personennamensgesetz; Schweden: § 8 Namensgesetz; Dänemark: § 2 Namensgesetz – das Verfahren ist in diesen Ländern vereinfacht, da die Anmeldung der Änderung beim Einwohnerregister genügt) ein anerkannter Änderungsgrund ist.

Eine liberale Namensänderungspraxis besteht demgegenüber in England (vgl. Halsbury's 1981, Rn. 1102) und in Norwegen; der Wechsel steht weitgehend im Belieben des einzelnen, Grenzen sind nur berechtigte Interessen Dritter oder unabweisliche öffentliche Bedürfnisse. Die Problematik der Stiefkindfälle besteht indes auch hier, da der Name des ehelichen Kindes nur durch gemeinsame Erklärung beider Eltern geändert werden kann (Bromley 1987, 337).

5. Adels-, Künstler- und Ordensname

5.1. Adelsname

Hinsichtlich der Führung des Adelsnamens sind mehrere Gruppen von Ländern zu unterscheiden:

Zahlenmäßig am verbreitetsten ist eine Namensführung nach nobilitätseigenen Gebräuchen. Zu dieser ersten Gruppe gehören alle Länder, in denen ein Adelsstand wie etwa in Großbritannien noch besteht, aber auch Staaten mit republikanischer Tradition (Frankreich, Italien). Der nach nobilitätseigenen Regeln ermittelte Name gilt in diesen Rechtsordnungen als Familienname des Trägers bzw. als in den Personenstandbüchern geführte Ergänzung des bürgerlichen Namens (Carbonnier 1990, Rn. 38 c).

Für einen Staat ohne monarchische Verfassung besonders bemerkenswert ist die französische Regelung: hier darf der Adelstitel nur geführt werden, soweit vom Justizminister die Übereinstimmung der Namensführung mit den überlieferten genealogischen Gebräuchen konstitutiv festgestellt wurde. Das hat zur Folge, daß weiblichen oder nichtehelich geborenen adligen Familienmitgliedern die Namensergänzung verweigert wird, da die französische Nobilitierungspraxis die Weitergabe des Adelsnamens nur an männliche, ehelich abstammende Erstgeborene vorsieht (s. Conseil d'Etat, 25. 2. 1983, D. 1983.161).

In einer zweiten Gruppe, zu der die Bundesrepublik zählt, gilt der Adelsname als Teil des bürgerlichen Namens. Seit der Aufhebung des Adelsstandes sind in Deutschland Adelstitel gemäß der Weimarer Reichsverfassung (Art. 109 Abs. 2) lediglich Bestandteil des bürgerlichen Namens, die auf den Vornamen folgen. Abweichend vom zivilrechtlichen Namenrecht gilt für weibliche Träger eines Adelsnamens, daß sie die weibliche Form des Titels führen. Aus Freiherr wird beispielsweise Freifrau. Im Unterschied zur ersten Gruppe kommt der bürgerlich-rechtliche Adelsname allen Familienangehörigen, insbesondere auch nichtehelichen und adoptierten Kindern, zu.

Hinzuweisen ist auf die deutsche Besonderheit, die es ausländischen Staatsangehörigen, denen im Heimatland der Adelstitel aberkannt wurde, ermöglicht, nach der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit über eine Namensänderung (§ 3 a NÄG, s. oben 4.2.) ihren oder ihrer Vorfahren Titel als Namensbestandteil wieder anzunehmen.

In einer dritten Gruppe von Ländern ist die Führung von adligen Namen schließlich untersagt. Dazu zählt Österreich, wo seit der Aufhebung des Adelsstandes das Tragen von Adelsbezeichnungen durch ein Gesetz vom 3. 4. 1919 bei Strafe verboten ist. Erlaubt ist die Titelführung lediglich bei in Österreich

eingebürgerten Personen, deren Adelstitel nach ihrem bisherigen Heimatrecht als Familienname galt (Brunner 1969, 141). Auch die Schweiz gehört zu dieser Gruppe. Nach helvetischer Auffassung verstoßen Bezeichnungen, die auf den Adel als Stand hinweisen, gegen den Gleichheitsgrundsatz und dürfen in Zivilstandsregistern nicht eingetragen werden. Dies gilt selbst für Ausländer, die eine Adelsbezeichnung als Bestandteil ihres bürgerlichen Namens führen (BGE 102 I b 245). Adelspartikel wie „de“ oder „von“ werden in der Schweiz dagegen als zulässige Namensbestandteile erachtet (Basellandschaftliches Verwaltungsgericht v. 15. 10.1986, SJZ 1988, 29).

5.2. Pseudonym, Künstler- oder Deckname

Das Pseudonym ist ein angenommener Name, den sich Angehörige bestimmter Berufskreise, vor allem Künstler, Artisten und Schriftsteller, beilegen, um unter diesem Namen in ihrem Beruf aufzutreten oder ihre Werke erscheinen zu lassen. Der bürgerliche Name soll durch den Decknamen geschützt werden, um ihn einem breiten Publikum vorzuenthalten, oder weil der angenommene Name besser mit dem Werk des Künstlers harmoniert. Auch Werbezwecke oder politische Gründe mögen die Annahme eines Pseudonyms nahelegen (s. im einzelnen Nordemann 1988, § 10 Rn. 7 ff.).

Gesetzliche Bestimmungen, wer sich unter welchen Voraussetzungen ein Pseudonym beilegen darf, existieren nicht. Eine Ausnahme macht hier lediglich Frankreich, wo durch Gesetz vom 10. 2. 1942 Ausländern der Gebrauch eines Pseudonyms in Frankreich verboten ist, wobei jedoch für Künstler etc. Ausnahmen vorgesehen sind. Ähnliche Verordnungen existieren auch für einige medizinische Berufe (Mazeaud/Chabas 1986, Rn. 549).

Auch ohne gesetzliche Regelung des Erwerbs eines Pseudonyms bestehen in vielfältiger Form Bestimmungen, die die Führung eines Decknamens voraussetzen und daran Rechtsfolgen knüpfen. Insbesondere das Kunsturheberrecht, das Gebiet, wo das Pseudonym seinen Ursprung hat, trifft hier Regelungen. Im deutschen, österreichischen und im Schweizer Kunsturheberrecht wird etwa bestimmt, daß als Urheber des Werkes gilt, wer auf dem Werk in der üblichen Weise mit bürgerlichem Namen oder dem Decknamen als solcher benannt ist (Bundesrepublik: § 10 Abs. 1; Österreich: § 12 Abs. 1; Schweiz: Art. 8 der jeweiligen Urheberrechtsgesetze).

Entsprechendes gilt für England und Frankreich (Halsbury's 1974, Rn. 806; Carbonnier 1990, Rn. 35 f.). Das gewählte Pseudonym kann weiterhin im deutschen Personalausweis oder im Reisepaß (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 PAuswG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 PaßG) eingetragen werden. Allerdings fehlen auch hier Bestimmungen über den Namenswerb; so wird etwa im Ausweis der Künstlername eingetragen, wenn der Ausweisbewerber darlegen kann, daß er unter dem Pseudonym bekannt ist.

Die Führung des Pseudonyms reicht bis in das Erbrecht hinein, wo etwa die Unterzeichnung der Testamentsurkunde nur mit dem Künstlernamen rechtsgültig ist (Tuor/Schnyder 1986, § 60 II a; Palandt/Edenhofer 1992, § 2247 Rn. 12). Auch nimmt das Pseudonym am zivilrechtlichen Namensschutz teil. In der Bundesrepublik und der Schweiz ist dies durch die Rechtsprechung anerkannt worden, in Österreich besteht eine gesetzliche Regelung (§ 43 ABGB).

Die Annahme eines Pseudonyms ist, wie die vielfältigen Beispiele zeigen, gestattet. Wann die Beilegung dieses Namens in Betracht kommt, richtet sich dabei allein nach der in den betreffenden Berufskreisen herrschenden Übung; es liegt also am Künstler, sich für einen *nom de plume* zu entscheiden und ihn seinen Wünschen entsprechend zu führen (s. Erlaß des österreichischen Bundesminister für Inneres v. 6. 4. 1954, öStA 1954, 41).

5.3. Ordensname

Unter einem Ordensnamen wird die in manchen Orden bestehende Sitte verstanden, daß der Novize bei der Ablegung der Ordensgelübde als äußeres Zeichen seines geistlichen Standes einen neuen Namen annimmt.

Ähnlich der Rechtslage beim Pseudonym bestehen auch hinsichtlich des Ordensnamens, von eventuell existierenden Bestimmungen der jeweiligen Gemeinschaft abgesehen, keinerlei Regelungen. Auch das katholische Kirchengesetzbuch enthält keine Bestimmungen. Aus dem staatlichen Bereich wird die Führung eines Ordensnamens lediglich vom deutschen Paß- und Personalausweisgesetz vorausgesetzt.

6. Literatur (in Auswahl)

Bargen, Iska von (1991): Namensführung einer Niederländerin nach Eheschließung mit einem Belgier in Belgien. In: Zeitschrift für Standesamtswesen 1991, 77–78.

Bevan, Hugh K. (1989): Child Law. London.

Botschaft des Schweizerischen Bundesrates v. 11. 7. 1979. In: Bundesblatt 1979, Teil II, 1191.

Bromley, Peter M. u. a. (1987): Family Law. 7. Aufl. London.

Brunner, Walter (1969): 50 Jahre Aufhebung des Adels in Österreich. In: Juristische Blätter 1969, 139–143.

Carbonnier, Jean (1990): Droit civil, Bd. 1: Les personnes. 17. Aufl. Paris.

Carbonnier, Jean (1989): Droit civil, Bd. 2: La famille. 13. Aufl. Paris.

Chiotellis, Aristide u. a. (1983): Zur Reform des griechischen Familienrechts: Ein Überblick. In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 1983, 302–304.

Dethloff, Nina, Walther, Susanne (1987): Der Ehe-name im Lichte von Persönlichkeitsrecht und Gleichberechtigung. In: Europäische Grundrechte Zeitschrift 1987, 41–47.

Dethloff, Nina, Walther, Susanne (1991): Abschied vom Zwang zum gemeinsamen Ehenamen. In: Neue Juristische Wochenschrift 1991, 1575–1580.

Diederichsen, Uwe (1994): Die Neuordnung des Familiennamensrechts. In: Neue Juristische Wochenschrift 1994, 1089–1097.

Halsbury's Laws of England (1974). Bd. 9, Stichwort „Copyright“. 4. Aufl. London.

Halsbury's Laws of England (1979). Bd. 22, Stichwort „Husband and Wife“. 4. Aufl. London.

Halsbury's Laws of England (1981). Bd. 35, Stichwort „Personal Property“. 4. Aufl. London.

Hausheer, Heinz, Reusser, Ruth, Geiser, Thomas (1988): Kommentar zum Ehe-recht. Bern.

Hegnauer, Cyril (1989): Grundriß des Kindesrechts. 3. Aufl. Bern.

Hegnauer, Cyril (1987): Grundriß des Ehe-rechts. 2. Aufl. Bern.

Kneip, Andreas (1979): Zur Namensführung in deutsch-spanischen Ehen. In: Zeitschrift für Standesamtswesen 1979, 251–254.

Lindon, Raymond (1986): La nouvelle disposition législative relative à la transmission de l'usage du nom. In: Recueil Dalloz Sirey 1986, Chronique, 82–88.

Luther, Gerhard (1980): Namensänderungen nach englischem Recht und ihre Beachtung im deutschen Personenstandsrecht. In: Zeitschrift für Standesamtswesen 1980, 61–63.

Mazeaud, Henri, Chabas, François u. a. (1986): Leçons de droit civil, Bd. I/2. Halbband: Les personnes. 7. Aufl. Paris.

Nelle, Dietrich (1990): Der Familienname. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1990, 809–817 und 935–941.

Nordemann, Wilhelm u. a. (1988): Urheberrecht. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz.

Ogris, Werner (1977): Personenstandsrecht. Wien.

- Palandt, Otto u. a. (1993). Begr.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 52. Aufl. München.
- Patti, Salvatore (1990): Die Reform des italienischen Scheidungsrechts. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1990, 703–708.
- Schraut, Bernhard (1987): Das finnische Gesetz über den Familiennamen von 1985. In: Zeitschrift für Standesamtswesen 1987, 335–349.
- Schwenzer, Ingeborg (1991): Namensrecht im Überblick. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1991, 390–397.
- Schwenzer, Ingeborg (1992): Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln? Gutachten A zum 59. Deutschen Juristentag Hannover 1992. In: Verhandlungen des neunundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Bd. I: Gutachten. München, 1–112.
- Schwimmann, Michael u. a. (1990). Hrsg.: Praxis-Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Wien.
- Seifert, Wolfgang u. a. (1982): Kommentar zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. 5. Aufl. Berlin.

Staudinger, Julius von, u. a. (1985). Begr.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12. Aufl. Berlin.

Tuor, Peter, Schnyder, Bernhard (1986): Das schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich.

van Sasse van Ysselt (1971): Der Familienname der verheirateten Frau nach niederländischem Recht. In: Zeitschrift für Standesamtswesen 1971, 150.

Wagenitz, Thomas (1994): Grundlinien des neuen Familiennamensrechts. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1994, 409–416.

Walker, David M. (1975): Principles of Scottish Private Law. 2. Aufl. Oxford.

Zeyringer, Walter (1990/91): Der Familienname – Unterscheidungsmittel oder mehr? In: Österreichisches Standesamt 1990, 82–87; 1991, 1–4, 9–15.

*Ingeborg Schwenzer/Martin Menne,
Basel (Schweiz)*

277. Amtliche Geltung und Schreibung von Orts- und Flurnamen

1. Amtliche Ortsnamengebung und -änderung
2. Amtlicher Flurnamengebrauch
3. Literatur (in Auswahl)

1. Amtliche Ortsnamengebung und -änderung

Ein amtlicher Ortsnamengebrauch auf gesetzlicher Grundlage ist bereits im Altertum erkennbar. Die Römer benannten teilweise Orte und oder gaben ihnen Beinamen. Neubenennungen wurden am Ende der römischen Republik und in der Kaiserzeit bewußt als politisches Propagandamittel eingesetzt (vgl. Reitzenstein 1970, 29 ff.). Bei Umbenennungen war die Gehemigung des Imperators erforderlich. Ortsbenennungen nach Herrschern treten in Mitteleuropa dann erst wieder in der Zeit des Absolutismus (z. B. 1715 *Karlsruhe*) auf. In den deutschen Ländern entstand ein Namenrecht mit Grundsätzen für das Verfahren bei der Neubenennung oder Namenänderung von Orten allmählich im 19. Jahrhundert (vgl. Puchner 1958). Bis zum Jahr 1900 wurden z. B. in Bayern auf dieser Grundlage 198 Ortsneubenennungen und Ortsnamenänderungen von Amts wegen genehmigt, dazu 39 unterscheidende oder hervorhebende Zusätze verliehen (Puchner 1959).

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Benennung von Orten ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache und wird in den Kommunalgesetzen geregelt. Das Grundgesetz legt nämlich (Art. 28) fest, daß die Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Selbstverwaltung lösen. Die rechtlichen Grundlagen der Ortsnamengebung wurden ausführlich von Bonacker (1959) und Winkelmann (1985) dargestellt.

Im Freistaat Bayern beispielsweise ist das Ortsnamenrecht in der Gemeindeordnung (GO) und der ergänzend dazu vom Staatsministerium des Inneren erlassenen „Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV)“ geregelt. Art. 2 der GO legt fest:

„(1) Die Gemeinden haben ein Recht auf ihren geschichtlichen Namen.

(2) Wegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann die Regierung nach Anhörung des Gemeinderates und der beteiligten Gemeindebürger den Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils ändern oder den Namen eines Gemeindeteils aufheben.

(3) Nach Anhörung der Bürger der beteiligten Gemeinden bestimmt die Regierung den Namen einer neu zu bildenden Gemeinde. Nach Anhörung des Gemeinderates und der beteiligten Gemeindebürger